

für die fünfgepaltenen ... für die fünfgepaltenen ...

Ballische Zeitung

vorm. im G. Schwetschke'schen Verlage. (Ballischer Courier.)

Nummer 116.

Salz, Sonnabend, 21. Mai 1887.

179. Jahrgang.

Abonnements-Preis ... Die Ballische Zeitung ...

Zur ersten Ausgabe gehören als Beilagen: Die Erzählung von F. Lind-Vitzkeberg ...

Galle, den 20. Mai.

Die französische Ministerkrisis

bringt wieder einmal die ganze Unfriede und Verworrenheit der in Frankreich herrschenden Zustände zum Ausdruck. Der tiefe Verfall, dem das öffentliche Leben und die staatliche Ordnung in unserem Nachbarlande immer mehr entgegengeht, empfangt wieder einmal eine helle Beleuchtung. Man könnte in dieser zunehmenden Verwirrung eine gewisse Verstärkung der Friedenssicherheit erkennen, insofern als überall im Auslande, selbst bei den verlässigsten Politikern in Petersburg und Moskau, die Verständigung schwinden muß, sich in Kriegsbündnisse mit einem Staate einzulassen, der unter dem gerüttelten Spiel der Parteifactionen immer mehr jeden festen Maß einbüßt und keinerlei Bürgschaften für einen auch nur einigermaßen dauernden Bestand der heute vorhandenen politischen Einrichtungen bietet. Auf der andern Seite hat aber freilich auch die geschichtliche Erfahrung oft genug gelehrt, daß gerade innerlich zerrüttete Völker, denen die Schwertgerichte im eigenen Lande über den Kopf wachen, zu auswärtigen Verwicklungen und fruchtlosen Abenteuer geneigt sind, um sich aus verzweifelter Lage zu retten. Mit einem nach Ruhe und Ordnung, nach Befriedigung seiner politischen Instincten strebenden Nachbarland ist meist leichter käuflich in Frieden zu leben, als mit einem von inneren Kämpfen zerrissenen, an allen möglichen Verwirrungen ansetzenden Volke. Um die volle Bedeutung der neuesten französischen Krisis für Deutschland beurtheilen zu können, muß man abwarten, nach welcher Richtung sich die Neubildung der Regierung wendet, ob das neue Ministerium im wesentlichen die politische Linie des bisherigen einhalten wird, so daß mehr ein Wechsel der Personen als der Grundzüge eintreten würde, oder ob die Gewalt noch mehr als bisher an die Radikalen übergehen wird. Zwischen Freyreut und Clemenceau scheint die Entscheidung zu schwanzen, und von besonderer Interesse wird dabei die Frage des Ministerrats oder des Verbleibens des Kriegsministers Boulanger sein. Es ist sehr bemerkenswerth, daß die Krisis über die Fragen des Budgets, über die Förderung einer sparsamen Finanzwirtschaft zum Ausdruck gekommen ist. Die ungeheuren militärischen Anstrengungen Frankreichs, welche auch Deutschland zur äußersten Anspannung seiner Kräfte nöthigen, übersteigen nachdrücke die Leistungsfähigkeit auch jenes reichen Landes, zumal sie ganz unvermeidlich mit fortwährendem Rückgang der Gehalts, des Erwerbs, der wirtschaftlichen Verhältnisse verbunden sind. Bisher hat sich freilich der Sparfamecktrieb des französischen Volkes und Parlaments noch nicht nach der militärischen Seite hin erstreckt, von wo allein wichtige Hülfen kommen könnten. Auf die ungeheure wachsende Militärlast wagt noch kaum jemand hinzuweisen und bei dem Sparen auf andern Gebieten des öffentlichen Lebens, die ohnehin schon gegenüber den Anforderungen für das Meer kümmerlich genug behandelt werden, wird nicht viel herauskommen. Die wachsende Noth wird dem französischen Volke noch klarer zur Einsicht bringen müssen, wozin es führt, wenn man alle Gedanken und Sorgen allein auf die Vorbereitung zum Kriege richtet.

Aus den vielen sich wiederholenden Depeschen und Gerüchten über den Verlauf der Krisis vermerken wir nur das Folgende vom 19. Mai:

Das Ministerium Freyreut ist für gesichert. In parlamentarischen Kreisen verlautet, daß Freyreut ein Cabinet aus lauter neuen Kräften bilden wird, nach dem Clemenceau soll Boulanger durch Souffier ersetzt werden. ...

Politische Mittheilungen.

\* Die Brantweinsteuerkommission legte am Mittwoch ihre Berathung dem 2. ort. Bundrat wurde der Antrag Meyer, die erste Contingentierung nur auf 2 Jahre anstatt auf 3 Jahre vorzunehmen, abgelehnt. ...

Section zu berücksichtigen. Für die Beteiligung dieser neuen Brennerien an dem zum niedrigen Steuerfuß gehörenden Brenntarife in der hiesigen Gegend ist zu Grunde gelegt, nach welchem die bisher bestehenden Brennerien an dem zum niedrigen Abgabefuß gehörenden Quantum im Verhältnis zur Nachlieferung beteiligt waren. ...

\* Der Kaiser hörte am Mittwoch einige Vorträge und empfing den Generalquartiermeister der Armee Grafen v. Waldersee. ...

\* Die Rückkehr des Prinzen Friedrich Leopold von seiner siebenmonatlichen Reise wird am 26. Mai erfolgen, die Rückkehr der Frau Prinzessin Friedrich Karl aus Italien am 27. Mai. ...

\* In München ist am 18. Mai die Großjährigkeitserklärung des Prinzen Rupprecht, ältesten Sohnes des Prinzen Ludwig, durch den Prinzregenten im Beisein des ganzen königlichen Hauses sowie der Hofwirthenträger, des Ministeriums und der Generalität vollzogen worden. ...

\* Der Herzog von Coburg ist am 18. von seinem Frühjahrsaufenthalte in Riga zurückgekehrt. ...

\* Herr v. Rudell wird am 24. Mai Rom verlassen. ...

\* Aus dem Reichstage. Berlin, 18. Mai. Der Reichstage beschloß heute nur mit Petitionen und zwar zunächst mit der Petition des Thierzuchtvereins des Deutschen Reiches, betreffend den Wirthschaft beim Schlachten der Schlachthiere. ...

\* Aus dem Reichstage. Berlin, 18. Mai. Der Reichstage beschloß heute nur mit Petitionen und zwar zunächst mit der Petition des Thierzuchtvereins des Deutschen Reiches, betreffend den Wirthschaft beim Schlachten der Schlachthiere. ...

\* Aus dem Reichstage. Berlin, 18. Mai. Der Reichstage beschloß heute nur mit Petitionen und zwar zunächst mit der Petition des Thierzuchtvereins des Deutschen Reiches, betreffend den Wirthschaft beim Schlachten der Schlachthiere. ...

\* Aus dem Reichstage. Berlin, 18. Mai. Der Reichstage beschloß heute nur mit Petitionen und zwar zunächst mit der Petition des Thierzuchtvereins des Deutschen Reiches, betreffend den Wirthschaft beim Schlachten der Schlachthiere. ...

\* Aus dem Reichstage. Berlin, 18. Mai. Der Reichstage beschloß heute nur mit Petitionen und zwar zunächst mit der Petition des Thierzuchtvereins des Deutschen Reiches, betreffend den Wirthschaft beim Schlachten der Schlachthiere. ...

\* Aus dem Reichstage. Berlin, 18. Mai. Der Reichstage beschloß heute nur mit Petitionen und zwar zunächst mit der Petition des Thierzuchtvereins des Deutschen Reiches, betreffend den Wirthschaft beim Schlachten der Schlachthiere. ...

\* Aus dem Reichstage. Berlin, 18. Mai. Der Reichstage beschloß heute nur mit Petitionen und zwar zunächst mit der Petition des Thierzuchtvereins des Deutschen Reiches, betreffend den Wirthschaft beim Schlachten der Schlachthiere. ...

\* Aus dem Reichstage. Berlin, 18. Mai. Der Reichstage beschloß heute nur mit Petitionen und zwar zunächst mit der Petition des Thierzuchtvereins des Deutschen Reiches, betreffend den Wirthschaft beim Schlachten der Schlachthiere. ...

\* Aus dem Reichstage. Berlin, 18. Mai. Der Reichstage beschloß heute nur mit Petitionen und zwar zunächst mit der Petition des Thierzuchtvereins des Deutschen Reiches, betreffend den Wirthschaft beim Schlachten der Schlachthiere. ...

\* Aus dem Reichstage. Berlin, 18. Mai. Der Reichstage beschloß heute nur mit Petitionen und zwar zunächst mit der Petition des Thierzuchtvereins des Deutschen Reiches, betreffend den Wirthschaft beim Schlachten der Schlachthiere. ...

\* Aus dem Reichstage. Berlin, 18. Mai. Der Reichstage beschloß heute nur mit Petitionen und zwar zunächst mit der Petition des Thierzuchtvereins des Deutschen Reiches, betreffend den Wirthschaft beim Schlachten der Schlachthiere. ...

stunde, welcher in der Fassung des § 369 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs insofern liegt, als auf Grund desselben sich nur Schloßer strafbar machen, wenn sie Personen ohne genügende Legitimation Schlüssel verkaufen oder einpassen, auf gefälschten Wege Schlüssel zu schaffen, — gelangte heute noch nicht zur Erledigung, da bei der Abstimmung über einen zu verlesenden gefassten Antrag die Beschlußfähigkeit des Hauses sich ergab. ...

\* Wenn die Nachrich bestätigt, daß dem Reichstage ein Geset über Verfolgung und Verhaftung von Spionen zugehen wird, so kann ein derartiges Vorgehen gegenüber den zahlreichen in den letzten Jahren entdeckten Fällen nur höchst gerechtigt erscheinen. ...

\* Ueber die Geschichte der russischen Orientpolitik veröffentlicht die Nordd. Allg. Ztg. abermals einen hoffdusigen Artikel, in welchem sie entgegen einer Behauptung des Herrn Ratsoff behauptet, daß die russisch-österreichischen Abmachungen vom Jahre 1877 zur Zeit des Berliner Kongresses noch in voller Gültigkeit fortbestanden. ...

\* Die Verhandlungen der Sitzung der Unfallversicherungs-Kommission am Mittwoch begannen sich auf die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten der Unfallversicherung der Seelen. ...

\* Die Verhandlungen der Sitzung der Unfallversicherungs-Kommission am Mittwoch begannen sich auf die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten der Unfallversicherung der Seelen. ...

\* Die Verhandlungen der Sitzung der Unfallversicherungs-Kommission am Mittwoch begannen sich auf die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten der Unfallversicherung der Seelen. ...

\* Die Verhandlungen der Sitzung der Unfallversicherungs-Kommission am Mittwoch begannen sich auf die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten der Unfallversicherung der Seelen. ...

\* Die Verhandlungen der Sitzung der Unfallversicherungs-Kommission am Mittwoch begannen sich auf die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten der Unfallversicherung der Seelen. ...

\* Die Verhandlungen der Sitzung der Unfallversicherungs-Kommission am Mittwoch begannen sich auf die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten der Unfallversicherung der Seelen. ...

\* Die Verhandlungen der Sitzung der Unfallversicherungs-Kommission am Mittwoch begannen sich auf die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten der Unfallversicherung der Seelen. ...

\* Die Verhandlungen der Sitzung der Unfallversicherungs-Kommission am Mittwoch begannen sich auf die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kosten der Unfallversicherung der Seelen. ...

\* Die Rat.-Zg. verheißt, daß nach der Ueberzeugung parlamentarischer Kreise eine Erhöhung der Getreidezölle in der diesjährigen Reichstagesession nicht zu erwarten ist.

\* Eine Reklamierung schädlicher Spiritusinteressen hat sich gegen die hohen Steuerzölle, und die Kontingentierung erklärt, und sich dafür ausgesprochen, daß die Eingangsabgabe nicht vor dem Zutrittsereignis der infändischen Besteuerung erhoben werden könne, und sich für die Einführung eines Reinigungsabganges für Spiritus, gegen die Nachbesteuerung und dafür, daß das Gesetz über die Einführung der Brennereikommission in Kraft tritt.

**England.** Der Kaiser und die Kaiserin sind am 18. Abend in Novo-Ischerast angekommen und am Wohnhof, wo eine Ehrenkommission aufgestellt war, von dem Großfürsten Nikolaus, dem Senator der gemauerten Hauptstadt, und von den Spitzen der Civil- und Militärschwärme empfangen worden. Abd darauf besahen sich das Kaiserpaar und die Großfürstin von der Kathedrale, woselbst der Metropolit Platon aus einem Briefchen begrüßte. Die Stadt ist auf sehr reichliche Besuche, auf dem Boulevard sind zwei große Triumpfbögen errichtet. Am Abend des Antrittsabends wurde eine Illumination der Stadt und ein Feuerwerk auf dem Don hat. Die Verählung der Stadt, in welcher der Großfürst-Zerstorfer als deren oberster Herrscher eingeweiht wurde, wurde in der Nacht die Festlichkeiten, Gassen, Klöster und königlicher Gaudien bis zum Morgen bis dahin abgehalten. In der Truppenabtheil, welche der Kaiser abhielt, nahmen außer einem Söldnerregiment und einer Söldnerbrigade, welche nach die Zölle der Militärkontrollen, ein Regiment aus uinreichend Offizieren und zwei Regimente von Soldaten ab. Den Schluß bildeten die Reiterschützen von Kadmiten, welche dem Zerstorfer ein feines crenelirtes Feld darbrachten. Abend fand ein Ball im Volkstheater statt.

Durch eine aus Novo-Ischerast vom heute fertige Entschließung des Kaisers ist dem Direktor der Reichsbanke, Staatssecretar Polownow, der Alexander-Memorial-Orden verliehen worden.

Der Chef der Ober-Berechnungsanstalt, Tscherskoff, ist in Auslandsurlaub von 2 1/2 Monaten bewilligt worden. Ein ebenso langer Urlaub erhielt Zankowsky, Mitglied des Reichs-Raths der Ober-Berechnungsanstalt und gleichzeitig Hauptsecretar des Reichs-Raths.

**Belgien.** Die Arbeiter-Unruhen. Die Lage im Senegauc ist unverändert dieselbe. Die Streikbewegung hat das ganze Centre-Bezirk ergriffen; in Mariemont und Worlarnel, wo das Militär Waage hält, sowie in Vinquegnen wird noch gearbeitet. Auch die Metallarbeiter, die Arbeiter in Hochöfen und Maschinenfabriken haben sich der Bewegung zahlreich angeschlossen. In Folge des getriggen Anzuges der Gendarmen auf Arbeiter in Lacrocyre, wobei mehrere Streikende getödtet und schwer verwundet wurden, ist die Erörterung noch getriggen. Gegen 1000 Metallarbeiter der Societe Franco-Beige haben sofort die Arbeit niedergelegt. In Valvriere, wo getriggen in einem hitzigh verlaufenden Meeting der bekannte Sozialist Anseele die Arbeitsniederlegung als ausföhrlich wiederholt, aber zuletzt sich vor der vollendeten Thatsache zu hengen erklärte, wurde der allgemeine Streik beschlossen. Außer Herr Vor, dem Redakteur des „Combat“, ist getriggen Abend auch Conneur, der Herausgeber des Blattes, verhaftet worden. Dies und der andauernde Regen haben die Organisation der anarchistischen Bewegung. Im Charleroier Bezirk dauern die Strikes in Echalette und Fariennes fort, doch ist auch anderwärts die Erregung der Arbeiter groß. Man befürchtet einen neuen Ausbruch, falls der Senat den Reichsbehörden zustimmt. Die Verfassung des Gouvernements wird von den Industriellen getriggen, weil sie die Lage der Industrie als gänzlich getriggen. Neue Meetings sind für den Samstagabend, Sonntag und Montag im Centre, in fünf Annamlungen von mehr als fünf Personen unterlag. Sämmtliche soziale müssen um 10 Uhr geschlossen werden. Es ist zahlreiche Kavallerie dorthin abgezogen. — Die französische Regierung tritt Abgesehen, um ein Uebergehen der Streikbewegung nach den Industriellen des Nord-Departements zu verhindern. Die belgische Regierung erhielt die Nachricht, daß der Hauptanführer Alfred Desfilieux auf der belgisch-französischen Grenze weile und beabsichtigte, sich an die Spitze der Arbeiter zu stellen. In Folge der Intervention der Brüsseler Regierung erhielt die französische Regierung einen Haftbefehl gegen Desfilieux.

### Seeer und Marine.

— S. M. Fahrzahn „Vorbeck“, Kommandant Kapitän-Meutenant Geyher u. Vander, ist am 17. Mat. cr. im Kyrius angekommen und beabsichtigt, am 20. desselben Monats wieder in See zu gehen. — S. M. Kreuzer „Mauritius“, Kommandant Capitän-Lieutenant Bern, ist am 17. Mat. cr. im Kyrius angekommen und beabsichtigt, am 19. desselben Monats wieder in See zu gehen.

— Die vom preussischen Kriegsministerium direkt ressortirende Armation der Militär-Gewehr- und Munitionswerkstätten hat der hiesigen Maschinen-Constructeur Mannlicher, dessen Negativ-Entwurf-System längst in Dienstrecht eingeführt wurde, beauftragt, ein Negativgewehr desselben Systems, wie das österreichische, auch für das deutsche Heer zu constructiren, dabei jedoch das große Kaliber von drei Millimetern das kleine Kaliber von neun Millimetern zur Grundlage der Construction zu nehmen. Bevor dieser Auftrag an den Ingenieur Mannlicher erteilt wurde, hatte man die eingehenden Entwürfe der Militär-Schiffsleute von Spornan mit dem von Mannlicher erfindenen Negativgewehr angefertigt und sollen dieselben betriebsfähig ausgefallen sein.

— Der Marine-Minister Wangemann, bisser auf S. M. „Aradne“, ist der W. B. Zg. zufolge, als Schlachtschiff, zum Kreuzer-Veränder kommissionirt worden. Dasselbe besteht aus den Schiffen „Bismarck“, „Ole“, „Carola“, „Sophie“ und befindet sich zur Zeit auf der Reide von Kapitän nach Siedow. Dabei besetzt sich das Schlachtschiff-Kommando für die genannten Schiffe, welchem sich der Kommando-Wangemann antzuehmen wird. Die Besatzung der Offiziere und Mannschaften erfolgte am 18. d. Mat. in Bremerhaven; der Dampfer des Norddeutschen Lloyd: „Hohenstein“ wird zur Ueberfahrt benutzt.

### Gründung, Kolonien, Meisen.

— Der Vize-König Junter erhielt ein Schreiben Emin Beis, demaufolge der König von Uganda seine Dispositionen geändert habe und jetzt freien Durchzug gestatte; es ist daher auch der Durchzug der Expedition Stanley nach Uganda getriggen. Junter hat die Befehle zur Befreiung seiner Mutter von Brüssel nach Petersburg zurückgeschickt. — Der Junter hat sich dabei ausgesprochen, daß er kein Vertrag mit Tippu Tipp nicht abzuschließen könne. Mit Glück bemerkt Junter, die Wahrung einer wertvollen Beziehung gegen die Handlung der Missionäre.

— Im Jahre 1886 hat die Post am Congo zum ersten Male functionirt; das Resultat war folgendes; die Postbüreau des Congo-Bezirkes empfangen 2700 Briefe und expediren fast die gleiche Anzahl 4000 Brevetten; fast aus Europa eingekommen; der telegraphische Verkehr ergab 80° Vereichen.

— Der Karl Peters ist mit seiner Expedition am Dienstag in Sanibar angekommen.

### Kirche und Mission.

— A. Der Gönnerkreise Missionar, Herr Donagh, der vor kurzen aus Indien in die Heimath zurückgekehrt ist, wird, so wird wohl, am 26. Juni (3. p. trin) auf dem Dampfer „Holländische Missionen“ sprechen. Wieviel ist in demselben Missions-Bezirk, der um die 3. ist — vorund nach dem 26. Juni — sein jetztes Leben und die Mitwirkung eines erfahrenen und verdienten Missionars wieder diese Nachricht willkommen. Herr Donagh wünscht diese Reise, etwa an ihn ergebenden Aufforderungen zu antworten. Solche sind am heutigen an Herrn Donagh nach Koeslin zu richten, doch ist auch P. Schine in Zweimein der Jöden gern erthig, die Vermittlung zu übernehmen. — Die „Gera“, welche neulich, daß es beabsichtigt ist, in das ehemalige Jesuitenort Gorbheim bei Samaringen Kapuziner einzuziehen zu lassen. Jetzt wird die aus Freiburg, zu dessen Grenzgebiet Gorbheim gehört, mitgeteilt, daß sie jetzt wieder von Seiten der jesuitischen Kirchenbehörde nach einem Ordens u. l. w. ein Streit zur Einführung von Ordens oder erbendlichen Kongregationen geschlossen ist.

Die „Häusermann“ hat jetzt in Amterdam einen „Hesluis“ erthigt. Straßenausläufe sind dort getriggen nicht getriggen.

### Handwerker- und Arbeiterfrage.

Die aus Konvention und Zentrum betheiligende Mehrheit des Reichstages hat vorgeschien in der Kommission zur Vorbereitung der in Aussicht genommene Gesetzgebung des Bauwesen. An Stelle der Regierungsvorlage, welche die Vermittlung darüber, ob die der Jnangung nicht angehörenden Arbeiter zu den Kosten der gemeinsamen Einrichtungen beizutragen haben, und ob die höhere Verwaltungsbehörde nach einem Votum, wurde folgende Antrag richt-Neigung angenommen: § 100f wie folgt zu fallen: 1) einer Jnangung aus die Hälfte der Arbeitgeber, welche ein in der Jnangung vertretenes Gewerbe selbstständig betreibt, beizutragen, 10 hat auf den Antrag der Jnangung für deren Zweck die höhere Verwaltungsbehörde zu bestimmen; daß Arbeitgeber — welche, obwohl sie ein in betreibendes Gewerbe betreiben, nicht angehören, und deren Gewerbe in den Kosten 1) der von der Jnangung für das betreibende Gewerbe, und der Jnangung für Gewerbetreibenden unternehmenden Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2) betreibenden Gewerbetreibenden, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 3, § 97 Ziffer 1 und 2) § 97 Ziffer 1) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 2) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 3) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 4) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 5) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 6) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 7) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 8) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 9) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 10) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 11) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 12) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 13) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 14) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 15) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 16) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 17) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 18) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 19) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 20) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 21) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 22) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 23) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 24) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 25) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 26) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 27) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 28) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 29) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 30) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 31) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 32) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 33) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 34) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 35) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 36) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 37) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 38) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 39) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 40) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 41) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 42) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 43) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 44) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 45) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 46) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 47) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 48) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 49) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 50) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 51) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 52) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 53) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 54) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 55) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 56) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 57) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 58) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 59) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 60) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 61) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 62) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 63) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 64) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 65) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 66) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 67) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 68) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 69) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 70) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 71) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 72) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 73) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 74) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 75) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 76) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 77) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 78) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 79) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 80) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 81) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 82) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 83) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 84) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 85) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 86) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 87) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 88) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 89) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 90) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 91) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 92) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 93) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 94) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 95) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 96) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 97) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 98) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 99) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 100) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 101) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 102) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 103) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 104) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 105) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 106) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 107) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 108) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 109) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 110) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 111) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 112) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 113) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 114) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 115) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 116) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 117) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 118) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 119) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 120) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 121) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 122) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 123) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 124) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 125) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 126) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 127) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 128) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 129) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 130) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 131) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 132) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 133) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 134) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 135) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 136) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 137) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 138) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 139) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 140) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 141) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 142) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 143) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 144) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 145) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 146) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 147) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 148) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 149) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 150) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 151) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 152) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 153) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 154) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 155) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 156) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 157) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 158) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 159) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 160) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 161) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 162) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 163) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 164) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 165) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 166) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 167) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 168) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 169) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 170) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 171) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 172) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 173) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 174) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 175) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 176) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 177) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 178) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 179) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 180) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 181) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 182) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 183) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 184) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 185) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 186) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 187) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 188) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 189) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 190) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 191) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 192) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 193) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 194) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 195) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 196) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 197) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 198) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 199) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 200) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 201) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 202) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 203) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 204) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 205) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 206) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Lehrlinge unternehmenden (§ 97 Ziffer 207) betreibenden Gewerbe, welche von der Jnangung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Meistern und Leh







und regeln die Frage in einer Angelegenheit der Parteien  
entsprechender Weise. (Mehrer verliest zum Beweise die aus der  
ktr. Verordnung für München, sowie auch aus einem anderen Orte, in  
welder, wie hervorgehoben sei, auch auf das letztgenannte Mittelgele  
nicht genommen sei.) Dieses sind nur einzelne Beispiele. Wenn  
ich hinausgehe, daß sämtliche Verordnungen, die mir vorliegen —  
und daß ist wohl der weitaus überwiegende Theil — sich mit der  
Frage befassen haben, so werden Sie zugeben, daß sie so ganz unange  
regelt nicht ist. Ob sich die Sache durch allgemeine Vorschriften in richtig  
befriedigender Weise wird ordnen lassen und ob die Durchführung dieser  
Vorschriften in vollem Maße möglich sein wird, wird nach dem Re  
sultate der bisherigen Verhandlungen immer noch als eine offene  
Frage zu betrachten sein.

Abg. Dr. **Wöckel**: Der Abg. Wöckel hat mich auf die gegen  
die Resolution vorgelagerten Gutachten verwiesen, als seien die von  
ihm besondere Objectivität. Für mich ist Wöckels Urteil kein  
objectives. Wöckel ist ein ausgeprägter Judenfreund, er hat  
sich seiner Zeit für die Juden ausgesprochen und hat gemeint, daß  
die antisemitische Bewegung eine Schmach für das deutsche Volk  
wäre. Was dann die weiteren Ausführungen des Abg. Wöckel  
angeht, daß . . .

Präsident **von Wedell** unterbricht durch wiederholtes Klingeln  
den Redner, der trotzdem weiter zu sprechen versucht.  
Präsident **v. Wedell**: Ich bitte zu schweigen, wenn ich Kin  
gele! Ich muß die Bitte wiederholen, die Debatte nicht auf Dinge  
auszudehnen, die nicht Gegenstand der Verhandlung sind.

Abg. Dr. **Wöckel** (fortfahrend): Ich hoffe, daß bei den nächsten  
Wahlen wir . . . (Wiederholtes Klingeln des Präsidenten, wäh  
rend Redner wiederum weiterausprechen versucht.)

Präsident **von Wedell** (mit erregter Stimme): Herr Al  
termann, ich muß die Bitte wiederholen, daß Sie schweigen, wenn  
ich die Glocke rühre! Sie habe Sie schon einmal erstickt, nicht  
von der Sache abzuhelfen, ich rufe Sie noch einmal zur Sache,  
und ich mache Sie auf die Folgen aufmerksam, wenn ich genöthigt  
sein sollte, dies zum dritten Mal zu thun.

Abg. Dr. **Wöckel** (fortfahrend): Ich schließe also mit dem  
Wunsch, daß die Regierung die Frage des Schicksals objectiv  
prüfen lassen möge, damit diese Frage einmal geregelt werde, und  
mit der Bitte, daß es dem hohen Hause gefallen möge, gemäß dem  
Antrage der Kommission die Resolutionen der Regierung zur Er  
wägung zu übermitteln.

Der Kommission santrag wird mit dem Prinzipal Antrag  
Wöckel's mit großer Mehrheit angenommen.

Der Vorstand des Verbandes deutscher Schlosserinnungen  
fährt in einer Petition aus, daß der § 369 des Reichsstrafgeset  
buches, welcher mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder Haft bis zu  
vier Wochen bestraft, welche ohne Genehmigung des  
Wohnungsinhabers Nachschlüssel an einer Wohnung oder Haus  
schlüssel anfertigen, einer Abänderung bedürftig, da heute nicht allein  
von Schlossern die Herstellung von Schlüsseln betrieben werde, sondern  
bei jedem Eisenbändler gefundene Schlüsseln zu kaufen seien, die leicht  
für ein bestimmtes Schloß tauschend gemacht werden könnten. Die  
Petition bittet deshalb: durch gesetzliche Bestimmung den Verkauf  
von Schlüsseln, das Einpassen derselben und das Öffnen von  
Schlössern ausschließlich in die Hand von Schlossern zu legen,  
welche durch Angehörigkeit zu einer Innung Gewerbe gegen Miß  
brauch bieten. Eventuell aber wird gebeten, die in der jetzigen  
Fassung des § 369 liegende Ungerechtfertigkeit gegen Schlosser durch  
entsprechende Verstärkung zu beseitigen, indem man etwa die  
Worte: „Schlosser, welche“ durch das Wort: „Wer“ ersetze.

Berichterstatter **Abg. Antlemann** beantragt Namens der  
Kommission, die Petition dem Reichsfanzler zur Kenntnißnahme zu  
überweisen.

Abg. **Mehrer** (Centr.) beantragt, die Petition dem Reichs  
fanzler zur Berücksichtigung zu übermitteln und fährt zur Moti  
vation aus: Bei Erlass des Strafgesetzbuches wollte man verhindern,  
daß der Schatz der Eigentümer dadurch Mißbrauch werde, daß von  
Unbegünstigten Nachschlüssel angefertigt würden. Das war eine weise  
Maßregel des Gesetzgebers, nach dieser Richtung Vorleser zu treffen.  
Es sind aber in dem § 369 nur „Schlosser“ berücksichtigt, während  
die heutige Praxis eine ganz andere geworden ist, so daß in  
jedem Laden Schlüssel zu kaufen sind. Deshalb ist es billig, das  
Gesetz entsprechend zu ändern. So werden, z. B. in den Buchhäusern viele  
heute zu Schlossern ausgebildet und verlassen die Buchhäuser als  
wohl gebildete Schlosser. (Hört! hört!) Diese können sich leicht  
Schlüssel durch Kauf verschaffen und brauchen sie nur zu besetzen,  
während sie früher zur Herstellung von Schlüsseln sich eine ganze  
Schmiedewerkstätte hätten beschaffen müssen. Sehr viele Dieb  
stähle mittelst Nachschlüssel sind auf diese Weise schon zur Ausführung  
gebracht. Das Eigentum kann wiederum nur durch ein allgemeines Verbot  
der Anfertigung von Nachschlüsseln geschützt werden. Es ist deshalb  
geboten, das Verbot in enger Ermägung zu nehmen, und ich bitte  
um Annahme meines Antrages.

Abg. **Altermann** (Centr.): Eine Abänderung des Gesetzes ist  
durchaus geboten. Der Regierungskommissar hat allerdings in der  
Kommission erklärt, es sei nicht bekannt, ob in dem von den  
Petitionen angeführten Umfange der Verkauf von Schlüsseln und  
die Anfertigung der bezeichneten Arbeiten auch von Nichtschlossern  
vorgenommen werde, jedenfalls verdient aber die Sache, daß Er  
örterungen darüber angestellt werden, wie es damit steht, und  
vorher ist durch den Antrag Mehre's mehr als durch den Kom  
missionensantrag die Sicherheit gegeben, daß diese Frage in geeigneter  
Weise geprüft werde. Ich binne deshalb dem ersten Antrage zu.

Abg. Dr. **Strandmann** (Nl.): Wir haben es hier mit einem  
doppelten Petition zu thun, und diese beiden Petition betreffen voll  
ständig verschiedene Gegenstände. Der Herr Abg. Mehre hat im  
größten Theil seiner Rede vorgezwungen über das zweite Petition  
geprochen, es ist aber zweckmäßig, vor Allem das erste Petition ins  
Auge zu fassen, welches von weittragenderer Bedeutung ist und  
worauf es in erster Linie den Petenten ankommen wird. Da  
dürfen wir uns nicht verhehlen, daß dies ein Vorwurf zu  
einer Debatte sein würde, die uns in den nächsten Tagen doch noch  
bevorsteht, über die Innungsfrage, speziell über die Innungs  
innungen, deren Freund ja der Abg. Mehre ist. Wenn es sich  
nur um das zweite Petition handelte, so würden wir die Petition  
recht gerne zur Berücksichtigung überweisen können, zu dem Zweck,  
daß künftighin das Verbot der unredlichen Anfertigung der Schlüssel  
auch auf andere als Schlosser ausgedehnt werde. Darüber läßt  
sich reden. Dagegen können wir uns nicht entschließen,  
auch das erste Petition zur Berücksichtigung zu überweisen. Denn  
daß die Anfertigung von Schlüsseln nur solchen Schlossern gestattet  
sein soll, welche durch ihre Zugehörigkeit zu einer Innung Gewerbe  
gegen Mißbrauch bieten, ist eine so weit gehende Forderung, daß  
wir uns bei Gelegenheit dieser Petition auf einen solchen Beschluß  
nicht einlassen können. Ich halte das für positiv unmöglich. Ich  
will heute die Innungsfrage nicht herbeiziehen, möchte aber darauf  
hinweisen, daß dann alle hoben Schlosser und Schlüssel nicht  
mehr machen dürften. Das wäre ein Beschluß, von dem man in  
dem Augenblick, wo er gefaßt würde, sagen könnte, er ist voll  
ständig undurchführbar. Man kann also nur in Aussicht auf das  
zweite Petition die Petition dem Reichsfanzler zur Kenntnißnahme  
überweisen. Damit ist allem Bedenken getragen, was man thun  
kann. Das erste Petition halte ich für gänzlich unmöglich und  
warne, denselben Folge zu geben.

Abg. **Mehrer** (Centr.): Ich habe nur beantragt, den Prin  
cipal Antrag der Petition dem Reichsfanzler zur Berücksichtigung zu  
überweisen, weil der Eventualantrag nach den Aeußerungen des  
Regierungskommissars in der Kommission als beabsichtigt angesehen  
ist, der die Erörterung abgegeben hat, daß eine allgemeine Ver  
weh'n des Strafgesetzbuchs zur Zeit nicht ins Auge gefaßt sei,  
denn Strammann hat sich gewöhnlichmäßig ereifert gegen die  
äußersten Bestrebungen, welche auch in der Petition zu Tage treten,  
aber gerade in dem vorliegenden Falle ist es möglich, daß der betreffende  
Meister einer Innung angehört, damit das Publikum auch für seine  
moralische Qualifikation einen Anhalt hat. Denn die Schlosser,  
die aus dem Buchhandel bezuhalten können, können sich ja auch etablieren  
und wenn diesen auch das Recht erteilt wird, Schlüssel zu öffnen  
und Schlüssel anzufertigen, so wäre die Sicherheit sehr gefährdet.  
Deshalb glaube ich, daß der Antrag der Petition ein gerecht  
fertigter ist.

Abg. **Kühns** (Nfr.): Der Gesetzgeber ist von der Voraus  
setzung ausgegangen, daß nur Schlosser Schlösser anfertigen  
dürfen. Diese Voraussetzung ist früher ganz richtig gewesen, aber  
inzwischen hat sich auch die Fabrication der Anfertigung  
von Schlössern und Schlüsseln vermehrt. Jetzt kann jeder  
Mensch, wenn er einigemahen geschickt ist, sich einen gefälschten  
Schlüssel selbst in das Schloß einpassen. Dadurch ist eine Lücke  
im Gesetz eingetreten. Aber der Reichstag ist doch nicht in der  
Sage, bei jedem kleinen Missethater, wenn er eintritt, sofort eine  
Abänderung der Gesetzgebung einzutreten zu lassen. Insofern  
glaube ich, daß die Kommission den richtigen Standpunkt ein  
genommen hat, daß die Petition zur Kenntnißnahme für  
eine etwaige Ergänzung des Strafgesetzbuches übermitteln wird.  
Aber mit der Berücksichtigung vertraut ist, der wird wohl wissen, daß  
durch die hier geplante Beschränkung auch die Fabrication be  
schränkt werden würde. Es ist ja allerdings schon die Aeußerung  
gefallen, daß die Fabrication auch beschränkt werden müßte; aber  
davor möchte ich Sie warnen. Ich empfehle Ihnen den Antrag  
der Kommission.

Abg. **Altermann** (Centr.): Ich halte in der That die be  
treffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für reformbedürftig  
und beantrage daher: Der Reichstag wolle beschließen, den  
Eventualantrag der Petenten dem Reichsfanzler zur Kenntnißnahme  
zu überweisen.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

überweisen, weil der Eventualantrag nach den Aeußerungen des  
Regierungskommissars in der Kommission als beabsichtigt angesehen  
ist, der die Erörterung abgegeben hat, daß eine allgemeine Ver  
weh'n des Strafgesetzbuchs zur Zeit nicht ins Auge gefaßt sei,  
denn Strammann hat sich gewöhnlichmäßig ereifert gegen die  
äußersten Bestrebungen, welche auch in der Petition zu Tage treten,  
aber gerade in dem vorliegenden Falle ist es möglich, daß der betreffende  
Meister einer Innung angehört, damit das Publikum auch für seine  
moralische Qualifikation einen Anhalt hat. Denn die Schlosser,  
die aus dem Buchhandel bezuhalten können, können sich ja auch etablieren  
und wenn diesen auch das Recht erteilt wird, Schlüssel zu öffnen  
und Schlüssel anzufertigen, so wäre die Sicherheit sehr gefährdet.  
Deshalb glaube ich, daß der Antrag der Petition ein gerecht  
fertigter ist.

Abg. **Kühns** (Nfr.): Der Gesetzgeber ist von der Voraus  
setzung ausgegangen, daß nur Schlosser Schlösser anfertigen  
dürfen. Diese Voraussetzung ist früher ganz richtig gewesen, aber  
inzwischen hat sich auch die Fabrication der Anfertigung  
von Schlössern und Schlüsseln vermehrt. Jetzt kann jeder  
Mensch, wenn er einigemahen geschickt ist, sich einen gefälschten  
Schlüssel selbst in das Schloß einpassen. Dadurch ist eine Lücke  
im Gesetz eingetreten. Aber der Reichstag ist doch nicht in der  
Sage, bei jedem kleinen Missethater, wenn er eintritt, sofort eine  
Abänderung der Gesetzgebung einzutreten zu lassen. Insofern  
glaube ich, daß die Kommission den richtigen Standpunkt ein  
genommen hat, daß die Petition zur Kenntnißnahme für  
eine etwaige Ergänzung des Strafgesetzbuches übermitteln wird.  
Aber mit der Berücksichtigung vertraut ist, der wird wohl wissen, daß  
durch die hier geplante Beschränkung auch die Fabrication be  
schränkt werden würde. Es ist ja allerdings schon die Aeußerung  
gefallen, daß die Fabrication auch beschränkt werden müßte; aber  
davor möchte ich Sie warnen. Ich empfehle Ihnen den Antrag  
der Kommission.

Abg. **Altermann** (Centr.): Ich halte in der That die be  
treffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für reformbedürftig  
und beantrage daher: Der Reichstag wolle beschließen, den  
Eventualantrag der Petenten dem Reichsfanzler zur Kenntnißnahme  
zu überweisen.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Alter  
mann'schen zurück.

Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.

Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Bericht der Reichsstaaten  
kommission; dritte Beratung des Nachtrags Etats und des Militärfin  
anzengesetzes; zweite Beratung des Gesetzes betr. den Verkehr  
mit Kunfbutter.

Abg. **Mehrer** zieht seinen Antrag zu Gunsten des Altermann'schen zurück.  
Die Abstimmung über den Antrag Altermann bleibt zwei  
felsig. Es muß daher zur Rücksicht geschritten werden.  
Präsident **v. Wedell**: Das Resultat der Abstimmung ist fol  
gendes: Mit Ja haben gestimmt 108, mit Nein 84. Der Antrag  
Altermann ist daher angenommen — doch nein, ich habe mich geirrt.  
Nach dem Resultat der Abstimmung ist das Haus nicht beschluß  
fähig. (Hört, hört!)